Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Großherzoglich Badisches Anzeige-Blatt für den Unterrhein-Kreis. 1810-1855

1838

27 (13.7.1838)

Visual Library

1838. No. 27.

Beilage

zum

Anzeigeblatt des Unterrhein-Kreises,

enthaltend

die Verordnungen.

Freitag den 13. Juli.

No. 15,023. Nachstehende Verfügung des Großherzoglichen Ministeriums des Innern vom 22. v. M., No. 6312, wird hiemit zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Mannheim den 6. Juli 1838.

Großherzogliche Regierung des Unterrhein-Kreises.

Dahmen.

vdt. Göbel.

Ministerium des Innern.

Karlsruhe, den 22. Juni 1838.

No. 6312. Die Erhebung der Bürgereinkaufsgelder bei Annahme fremder Frauenspersonen betr.

Nachdem man aus den eingekommenen Berichten der Kreisregierungen ersehen hat, daß viele Gemeinden des Landes bei Aufnahme fremder Frauenspersonen neben dem Bürgereinkaufsgeld des §. 31 des Gesetzes über die Erwerbung des Bürgerrechts auch noch das Einkaufsgeld für den Bürgernutzen nach §. 34 dieses Gesetzes erheben, so wird zu Herbeiführung der nothwendigen Gleichförmigkeit in Behandlung dieses Gegenstandes, nach Ansicht des §. 39 des gedachten Gesetzes, und in Erwägung, daß die Frau kein selbstständiges Recht auf den Allmendgenuß besitzt, daß sie vielmehr erst nach dem Tod des Mannes als dessen Wittwe in den Bürgergenuß eintritt, und auch alsdann nicht aus eigenem Recht, sondern aus einem von der ehelichen Verbindung mit einem Gemeindebürger abgeleiteten Anspruch genießt, — andurch verordnet, daß die in eine Gemeinde aufzunehmende fremde Ehefrau außer den im §. 39 des Gesetzes über die Erwerbung des Bürgerrechts festgesetzten Erfordernissen keine weitere Leistung an die Gemeinde zu machen, und demnach ein Einkaufsgeld für den Bürgernutzen auf keinen Fall zu entrichten hat.

Nebenius.

v. Adelsheim.

No. 14,831. Die Geschäftsbücher der Amtsrevisorate betr.

Nach Erlaß hohen Justiz-Ministeriums vom 22. Juni d. J., No. 2632, sollen bei den Amtsrevisoraten folgende Geschäftsbücher geführt werden:

1) Das Geschäfts- und Sportel-Diarium, nach dem durch Verordnung vom 6. Mai 1817, (Regierungsblatt No. 16) vorgeschriebenen Formular. Man entbindet aber die Amtsrevisoren von der eigenhändigen Führung dieses Buchs und gestattet ihnen, die Einträge unter eigner Verantwortlichkeit durch eine Hülfsperson besorgen zu lassen. Uebrigens sind hierin auch diejenigen Geschäfte, welche keine Sporteln abwerfen, der Uebersicht wegen einzutragen.

2. Das Auftragsbuch für die Theilungs-Commissäre — dasselbe ist vom 1. August l. J. an, nach dem beifolgenden Formular — für jeden Theilungs-Commissär besonders — von dem Amtsrevisor zu führen.

3. Das durch Verfügung vom 2. Dezember 1834, No. 6832, (Anzeigeblatt von 1834,

No. 102) eingeführte Revisionsbuch, dessen 9. und 10. Colonne aber wegzulassen sind, da das Sportel-Diarium über diese Colonnen schon genügenden Ausweis giebt.

Es versteht sich von selbst, daß der Amtsrevisor über Abgabe von Akten eine gehörige Registratur-Controle zu führen hat.

Mannheim, den 4. Juli 1838.

Großh. Regierung des Unterrheinkreises.

Dahmen.

Vdt. Nüßlin.

Ordnungs-No.	1837.		Der Betheiligten		Benennung des Geschäfts.	Betrieb.	Tag der Vorlage.	Eintrag in Haupt-Diarium. No.
	Monat	Tag.	Wohnort.	Namen.				
1	März	10	Kappel	Dan. Rapp	Erbtheilung mit Zustellung des Erblassers öffentlichen Testaments vom 10. Januar 1837.	den 10. April mit Frist von 8 Tagen.	16. April 37	6040
2	April	1	Bühlerthal	Jos. Kern	Gemeinschaftstheilung	—	2. Mai «	6110
3	Mai	4	Altschweier	Al. Horsch	Beantwortung der Notaten zur 2ten Pflegrechnung.	—	10. do. «	6120

No. 15,066. Die Bürgermeister-Wahlen betr.

Sämmtliche Aemter werden zum Benehmen bei den bevorstehenden Wahlen darauf aufmerksam gemacht, daß nach den Eingangsworten der Vollzugsverordnung vom 15. Septbr. v. J. (Regierungsblatt No. 34) das Gesetz vom 3. August 1837 an die Stelle des Provisoriums vom 4. Dezember 1833 getreten ist, daher in allen Gemeinden, in welchen kein großer Ausschuß besteht, ein Wahlcensus nicht mehr statt findet. — Es sind vielmehr in allen solchen Gemeinden nach §. 9. des erwähnten Gesetzes die Bestimmungen der Gemeinde-Ordnung vom 31. Dezember 1831 bei Bürgermeister-Wahlen wieder anzuwenden, so weit sie nicht durch die höchste Verordnung vom 7. Dezember v. J. bei einigen standesherrlichen und grundherrlichen Orten modifizirt sind.

Mannheim den 7. Juli 1838.

Großherzogliche Regierung des Unterrhein-Kreises.

Dahmen.

vdt. Nüßlin